



Medien & Public Affairs
Stiftung Heilsarmee Schweiz | Laupenstrasse 5 | 3008 Bern
Tel. +41 (0)31 388 06 65
markus.haefliger@heilsarmee.ch

Frau
Greta Gysin, Präsidentin
Staatspolitische Kommission Nationalrat
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 12. März 2025

Vernehmlassung - 20.451 n Pa. Iv. Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Staatspolitische Kommission hat am 21. November 2024 das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen» eingeleitet. Die Heilsarmee Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, sich im Rahmen dieser Vernehmlassung einzubringen.

Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative fordert eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sowie die Integration (AIG). Konkret soll der Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aufgrund unverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit für ausländische Staatsangehörige, die seit mehr als zehn Jahren durchgehend und ordnungsgemäss in der Schweiz leben, nicht mehr zulässig sein.

Diese Forderung steht im Zusammenhang mit einer Verschärfung des Ausländer- und Integrationsgesetzes beim Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfebezugs, die seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist. Die Gesetzesänderung verfolgte ursprünglich das Ziel Sozialhilfemissbrauchsfälle zu bekämpfen. In der Praxis entfaltete die Reform aber weit über effektive Missbrauchsfälle hinaus ihre Wirkung.

Fachleute beobachten, dass betroffene ausländische Personen zunehmend davor zurückschrecken, ihnen zustehende Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Besonders verunsichernd und politisch stossend sind auch die grossen kantonalen und teilweise kommunalen Unterschiede bei der Umsetzung. Durch den Nicht-Bezug geraten manche in existenzielle Notlagen, aus denen es nur schwer einen Ausweg gibt. Ihre Lebensumstände sind dann meist prekär, die psychische Belastung hoch, und gesundheitliche Folgen können gravierend sein. Unter diesen Bedingungen sind

Integration sowie soziale und berufliche Teilhabe kaum möglich. Besonders betroffen sind Familien und Alleinerziehende.

Stellungnahme der Heilsarmee

Die Heilsarmee setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Migrationshintergrund fair behandelt und in ihrer Integration unterstützt werden. Migrantinnen und Migranten leisten einen wertvollen Beitrag zur Gesellschaft und Wirtschaft der Schweiz. Ohne sie würden viele essenzielle Bereiche des Landes nicht funktionieren. Es ist daher richtig, Personen, die sich längerfristig in der Schweiz niedergelassen, gearbeitet und Steuern gezahlt haben, in einer unverschuldeten Notlage nicht ihrem Schicksal zu überlassen.

Wie die Heilsarmee aus jahrzehntelanger Erfahrung weiss, kann eine schwere Krankheit, eine Scheidung oder der Verlust des Arbeitsplatzes buchstäblich jede und jeden treffen – egal, ob er oder sie einen Schweizer oder ausländischen Pass hat. In solchen Situationen sollte die Schweiz diese Menschen nicht auch noch des Landes verweisen. Auch wenn die aktuelle Rechtsprechung bereits festhält, dass unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit bei langjährigem Aufenthalt keinen ausreichenden Grund für den Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung darstellt, würde eine gesetzliche Änderung für mehr Rechtssicherheit sorgen. Dies würde wiederum die Integration fördern, da weniger Betroffene aus Angst auf Sozialhilfe verzichten müssten.

Die parlamentarische Initiative trägt diesem Anliegen Rechnung. Sie stärkt das in der Bundesverfassung verankerte Grundrecht auf Unterstützung für ein menschenwürdiges Dasein auch für jene, die in der Schweiz in eine finanzielle Notlage geraten (Art. 12 BV). Aus diesem Grund begrüsst die Heilsarmee die Initiative. Allerdings wurde der Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N) durch die Verwendung des Begriffs des Verschuldens anstelle der Mutwilligkeit abgeschwächt, was aus Sicht der Heilsarmee korrigiert werden sollte.

«Mutwilligkeit» besser als «eigenes Verschulden»

Gemäss Vorentwurf der Kommission wird im AIG verbindlich festgeschrieben, dass im Falle eines Widerrufs einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung geprüft wird, ob die betroffene Person ihre Sozialhilfeabhängigkeit durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat und ob sie ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten zur Unabhängigkeit von Sozialhilfe ausreichend genutzt hat. Der Interpretationsspielraum für «eigenes Verschulden» ist jedoch gross. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eigenes Verschulden vor, wenn «in vorwerfbarer Weise das Arbeitspotenzial und die Steuerungsmöglichkeiten zur nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe über Jahre hinweg unzureichend ausgeschöpft wurden» (Erläuternder Bericht, S. 9).

Allerdings sehen wir den Begriff des Verschuldens im Kontext der Armut als problematisch an. Armut entsteht durch zahlreiche Faktoren, und der individuelle Handlungsspielraum der Betroffenen sind in vielen Fällen begrenzt. Zudem verstärkt die Schuldfrage die gesellschaftliche Stigmatisierung, die mit der Sozialhilfe verbunden ist und stellt die ausländische Sozialhilfebezieher unter Generalverdacht. In der aktuellen Praxis der Migrationsbehörden wird der Begriff zudem weit ausgelegt. Ein fehlendes Verschulden wird lediglich anhand klar nachweisbarer Faktoren wie Krankheit, Erwerbsarmut oder Alleinerziehenden mit Kleinkindern anerkannt. Dies führt dazu, dass Personen, die aus weniger offensichtlichen Gründen in Armut geraten, nicht adäquat beurteilt werden.

Die Heilsarmee spricht sich daher dafür aus, am Begriff der Mutwilligkeit festzuhalten, wie er in der parlamentarischen Initiative ursprünglich vorgesehen war. Dieser Begriff gewährleistet eine klare Abgrenzung und schützt besser vor ungerechter Behandlung, da er voraussetzt, dass die betroffene Person bewusst und absichtlich gehandelt hat. Zudem trägt er dazu bei, Stigmatisierung zu vermeiden und die Rechte von Menschen in unverschuldeter Notlage zu wahren.

Art. 62 Abs. 1Bis

Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe e ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit mutwillig herbeigeführt und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat oder mutwillig unverändert gelassen hat.

Art. 63 Abs. 1bis

Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe c ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit mutwillig herbeigeführt und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat oder mutwillig unverändert gelassen hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Henrik Andersen

Henrik Andersen
Kommissär, Präsident der Stiftung Heilsarmee Schweiz



Markus Häfliger
Verantwortlicher Public Affairs

Signature: 
Henrik Andersen (Mar 12, 2025 16:38 GMT+1)

Email: henrik.andersen@swi.salvationarmy.org